
 BASF We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 1 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Standortordnung BASF Grenzach GmbH




Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 2 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Inhalt


1 Allgemeine Regelungen.....	5
1.1 Zweck der Standortordnung.....	5
1.2 Anwendungsbereich.....	5
1.2.1 Personaler Geltungsbereich	5
1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich	5
1.2.3 Bekanntmachung der Standortordnung	5
1.3 Inhalt der Standortordnung	6
1.4 Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten	6
1.5 Änderungen der Standortordnung.....	6
1.6 Verstöße gegen die Standortordnung.....	7
2 Betreten und Verlassen des Standortes.....	7
2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle	7
2.1.1 Zutrittsberechtigung.....	7
2.1.2 Zutrittsverweigerung.....	8
2.1.3 Mitführen von Gegenständen	8
2.1.4 Kontrollen an Werktoen	8
2.1.5 Mitführen von Tieren	8
2.1.6 Aufenthalt im Werk außerhalb der Arbeitszeiten.....	8
2.2 Ausweise und Genehmigungen.....	9
2.2.1 Ausstellen von Werksausweisen	9
2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen	9
2.2.3 Sondergenehmigungen	9
2.3 Anlieferungen und Ausfuhren von Waren und Materialien.....	10
2.3.1 Anlieferungen	10
2.3.2 Ausfuhren	10
2.3.3 Gefahrgut-Kontrollen	10
3 Verhalten am Standort	11

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 3 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	


3.1 Grundpflichten	11
3.1.1 Pflicht zu Schutz und Pflege des Firmeneigentums.....	11
3.1.2 Melde- und Aufklärungspflichten.....	11
3.1.3 Pflicht zur Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollgewährung.....	11
3.2 Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen.....	12
3.2.1 Sofortmaßnahmen	12
3.2.2 Verhalten bei Lokalräumungsalarm	12
3.3 Innerbetrieblicher Verkehr	13
3.3.1 Höchstgeschwindigkeit.....	13
3.3.2 Parken und Halten von Fahrzeugen	13
3.3.3 Fortbewegungsmittel, Sportgeräte	14
3.3.4 Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen	14
3.3.5 Ex-Zonen.....	14
3.3.6 Telefonieren, Ohrhörer	14
3.3.7 Kettenfahrwerk	14
3.3.8 Verhalten bei Schneefall und Eisglätte.....	14
3.3.9 Räum- und Streudienste während der Wintermonate	15
3.3.10 Treppen	16
3.4 Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln, Hygiene.....	16
3.4.1 Rauchen und offenes Feuer.....	16
3.4.2 Rauschmittel und Alkohol	16
3.4.3 Speisen und Getränke	16
3.4.4 Benutzung des Bistros	16
3.4.5 Benutzung der Duschräume	17
3.4.6 Sanitäre Einrichtungen	17
3.4.7 Hautschutz.....	17
3.4.8 Abfall.....	17
3.5 Umgang mit Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräten	17

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 4 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.5.1 Fotografier- und Filmverbot	17
3.5.2 Gebrauch von Mobiltelefonen	17
3.5.3 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel	17
3.6 Störung des Standortfriedens	18
4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz	19
4.1 Sicherheit.....	19
4.1.1 Grundlegende Verhaltensvorgaben für sicheres Arbeiten.....	19
4.1.2 Die 10 lebensrettenden Regeln	19
4.2 Sicherheitsunterweisung.....	21
4.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten.....	21
4.4 Hepatitis-Impfschutz	21
4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	22
4.6 Sicherheitseinrichtungen.....	22
4.6.1 Erste-Hilfe-Kästen.....	23
4.6.2 Feuerlöscher	23
4.6.3 Not- und Augenbrausen	23
4.6.4 Rettungswege und Notausgänge	23
4.7 Dokumentation von Anwesenheiten	23
4.8 Informationsschutz.....	24
4.9 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern.....	24
4.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte.....	24
4.11 Ortsbewegliche elektrische Geräte	24
4.12 Sachschäden	24
4.13 Beobachter – Sicherungsposten und Brandposten.....	24
4.14 Ansprechpartner zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie.....	25
5 Änderungssammelliste	26

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 5 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen/Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Standortordnung

Ziel und Zweck der Standortordnung ist es, durch die Festlegung und Bekanntgabe grundsätzlicher Regelungen und Anforderungen die Funktionssicherheit des Standortes sowie ein geordnetes Zusammenwirken mit den am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitenden unter gemeinsamer Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Hierdurch sollen reibungslose Abläufe bei allen am Standort arbeitenden Betrieben sowie eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht und aufrechterhalten werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Personaler Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für folgende juristische und natürliche Personen:

- BASF Grenzach GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt);
- Unternehmen am Standort, die hierzu Gelände, Einrichtungen, Lieferungen und Leistungen der BASF nutzen;
- Unternehmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen sowie die von diesen Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen;
- alle Mitarbeitenden der BASF Grenzach GmbH und der genannten Unternehmen;
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten;

1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf dem umzäunten Gelände der BASF in Grenzach.

Für die Flächen der BASF außerhalb des umzäunten Geländes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln über das Betreten von privaten Grundstücken.


1.2.3 Bekanntmachung der Standortordnung

Die Standortordnung wird allen BASF-Mitarbeitenden im BASF-Netz zugänglich gemacht unter:

[My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen/Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung](#)

Der Werkschutz gibt Besuchern und Kunden, die den Standort betreten, die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung bekannt.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 6 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Neue Mitarbeitende und Kontraktoren-Mitarbeitende bekommen an der Pforte über eine elektronische Erstunterweisung (Kontraktoren-Mitarbeitende zusätzlich über eine jährliche Folgeunterweisung) die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung vermittelt.

Die Standortordnung wird allen externen Firmen als Teil der AGB im Internet zugänglich gemacht unter:

<https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/downloadcenter.html>

Die Ablage der aktuellen Version obliegt der Verantwortung des Technischen Einkaufs.

1.3 Inhalt der Standortordnung

Die Standortordnung beinhaltet Grundregeln, die für jedermann am Standort gültig sind.

Besondere Regeln für die Zusammenarbeit mit Kontraktoren sind im Handbuch "Sicherheit beim Einsatz von Kontraktoren" zusammengefasst.

Unabhängig von der Standortordnung gilt für Betriebe und Einheiten der BASF grundsätzlich das verpflichtende BASF-eigene Regelwerk für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

1.4 Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten

Ansprechpartner zur Standortordnung ist der Bereich EHS, zu kontaktieren über die Pforte (Tel. 2231). Der Ansprechpartner ist zuständig für die Koordination der Fragen zur Auslegung, Bearbeitung von Änderungshinweisen und Revision der Standortordnung.

Der Bereich EHS ist auch für Maßnahmen zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung am Standort Grenzach verantwortlich.

Innerhalb dieses Bereichs unterhält die BASF einen Werkschutz und eine anerkannte Werkfeuerwehr.


Die Werkfeuerwehr ist am Standort für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Gefahrenabwehr zuständig.

Den Weisungen der mit Ordnungs-, Umweltschutz- und Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

1.5 Änderungen der Standortordnung

Die Standortordnung wurde von der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der BASF Grenzach GmbH verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung und des Betriebsrats, insofern gesetzliche Mitbestimmungsrechte betroffen sind.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 7 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

1.6 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werksverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

2 Betreten und Verlassen des Standortes

Aus allgemeinen Sicherheitsgründen und zum Schutz des Eigentums der Firma und ihrer Mitarbeitenden vor unbefugtem Zugriff ist das Betreten und Verlassen des Werksgeländes grundsätzlich nur über zwei Drehkreuze / Drehsperren an der Hauptpforte möglich.

Die Einfahrt zum Werk ist nur über die Hauptpforte möglich. Dazu wird eine spezielle Einfahrtsgenehmigung benötigt. Die Schrankenanlage an der Zufahrt verfügt über eine Gegensprechanlage und eine festfixierte Video-Überwachung.

2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht, regelt und koordiniert den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Der Zugang zum Werk ist nur mit gültigem Werksausweis gestattet.


Eine Übertragung des Ausweises an Dritte oder der gemeinsame Zutritt mehrerer Personen mit einem Ausweis sind nicht erlaubt.

Beim Werktor ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt und registriert An- bzw. Abwesenheit.

Dienstliche Besuche

Für dienstliche Besuche, sowohl von Einzelpersonen als auch von Besuchergruppen, ist je nach Zweck des Besuchs entweder der jeweilige Gastgeber bzw. ein von ihm Beauftragter oder der Bereich Assistenz Site Management/Kommunikation verantwortlich. Besucher werden durch den Verantwortlichen frühzeitig namentlich **über Email bzw. ein [Anmeldeformular](#)** beim Werkschutz angemeldet und an der Pforte abgeholt.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 8 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Private Besuche

Zur Vermeidung eines erhöhten Sicherheitsrisikos ist der Empfang von Betriebsfremden aus privaten Gründen nur mit Erlaubnis der Geschäftsführung zulässig.

Mindestalter

Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt grundsätzlich 12 Jahre. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses der Geschäftsleitung.

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten.

2.1.3 Mitführen von Gegenständen

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch den Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter genehmigt werden. Das Mitführen von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln ist in Kapitel 3.4.2 geregelt.

Die unbefugte Aneignung von Gegenständen gleich welcher Art, auch für den Fall, dass diese für wertlos gehalten werden, ist nicht gestattet.

Für die Mitnahme von Altmaterial ist ein Bezugsschein der abgebenden Stelle erforderlich.

2.1.4 Kontrollen an Werktoeren

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Taschenkontrolle grundsätzlich berechtigt. Die Kontrollen können sich bei begründetem Verdacht auch auf Schränke, Schreibtische, Spinde, Werkzeugkästen, Tanks, Behälter, Fässer und sonstige Behältnisse erstrecken. Der Betriebsrat ist unverzüglich über Kontrollen zu informieren.

2.1.5 Mitführen von Tieren




Das Mitführen von Tieren ist am Standort verboten.

2.1.6 Aufenthalt im Werk außerhalb der Arbeitszeiten

Die Berechtigung des Zutritts der Mitarbeitenden außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Rufbereitschaftsregelungen, individueller bzw. pauschalierter Mehrarbeitsregelungen sowie begründeten betrieblichen Notfällen zulässig. Darüber hinaus kann der Werkschutz Zutritt gewähren, wenn dazu eine Notwendigkeit ausreichend begründet wird. Die entsprechenden Angaben werden protokolliert.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 9 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

Kontraktoren können auf Antrag und in Absprache mit dem Auftraggeber an Wochenenden und Feiertagen Zutritt erhalten. Der Werkschutz muss darüber schriftlich informiert sein.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

Für die Zutrittskontrolle an den Drehtoren und für die Gleitzeiterfassung sowie für den internen Zahlungsverkehr werden in der Firma Werksausweise verwendet.

Mitarbeitende, Besucher, Mitarbeitende von Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren sind verpflichtet, die Ausweise beim Zutritt und während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände gut sichtbar zu tragen, soweit innerbetriebliche Regelungen nichts Anderes gestatten.

Jeder Mitarbeitende hat das Recht und die Pflicht, ihm unbekannte Personen, die den Werksausweis nicht gut sichtbar tragen, diesbezüglich anzusprechen.

Der Verlust eines Werksausweises ist unverzüglich dem Werkschutz zu melden, damit durch das Sperren des Ausweises ein unkontrollierter Zutritt zum Werk vermieden werden kann.

2.2.1 Ausstellen von Werksausweisen

Werksausweise werden vom Werkschutz ausgestellt.

Bei der Ausweiserstellung für Kontraktoren, Dienstleister und Besucher ist die Legitimation mittels amtlichem Lichtbilddokument notwendig. Mit der Antragstellung und der Stammdatenpflege hat der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) einzuhalten.

2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel). Der Antragsteller ist für die Aktualisierung der Daten oder die Neubeantragung / Rückgabe des Ausweises (Ausweisumtausch) verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen von Kontraktoren und Dienstleistern sind an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes.

Mitarbeitende haben nach Ausscheiden aus dem Unternehmen den Werksausweis dem Werkschutz zurückzugeben.


Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen können durch den Werkschutz eingezogen werden.

2.2.3 Sondergenehmigungen

Einfahrtsgenehmigung

Das Befahren des Werksgeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf einer Einfahrtsgenehmigung.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 10 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Eine Einfahrtsgenehmigung erhalten nur jene Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Werksgelände zwingend mit einem Kraftfahrzeug befahren müssen. Zur Reduzierung des Verkehrs wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt. Gehbehinderte können über den WAD eine Einfahrtsgenehmigung erhalten. Auch im Falle von Rufbereitschaft können Einfahrtsgenehmigungen erteilt werden.

Bei der Zufahrt ins Werk müssen alle Mitfahrer (Mitarbeitende, Besucher, Fremdfirmen) vor der Schranke aus dem Fahrzeug aussteigen und das Werk über die Drehkreuze / Drehsperren betreten bzw. verlassen.

2.3 Anlieferungen und Ausfuhren von Waren und Materialien

Die am Standort geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bau- und Montagebestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren, Gütern, Gegenständen und Material, sind zu beachten.

Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

2.3.1 Anlieferungen

Anlieferungen ins Werk sind nur möglich, wenn der Empfang geregelt ist.

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere (z. B. Lieferschein für Waren) dem Werkschutz anzuzeigen.

2.3.2 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Unterschrifts-berechtigten der jeweiligen BASF-Einheit. Es sind die aktuell gültigen Formulare (z. B. Transportbegleitpapiere) zu verwenden. Postdienste sind von dieser Regelung ausgenommen.


2.3.3 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen werden an der An- bzw. Abladestelle durchgeführt.

Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und gegebenenfalls betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Der Fahrer bzw. Spediteur wird auf die Mängel hingewiesen und zur Beseitigung verpflichtet.

Über Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden die beteiligten Stellen sowie der Spediteur informiert.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 11 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

3 Verhalten am Standort

3.1 Grundpflichten

BASF-Mitarbeitende und sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitende haben sich bei der Durchführung ihrer standortbezogenen Tätigkeiten so zu verhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz eingehalten werden, dass nicht genehmigte Einwirkungen auf die Umwelt vermieden werden und erlaubte Einwirkungen begrenzt bleiben.

3.1.1 Pflicht zu Schutz und Pflege des Firmeneigentums

BASF-Mitarbeitende und sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, Firmeneigentum nach bestem Wissen zu schützen, sachgemäß und pfleglich zu behandeln, wo erforderlich oder angeordnet unter Verschluss zu halten sowie mit Materialien sparsam umzugehen. Über Schäden, Störungen und Verluste ist der/die Vorgesetzte oder dessen/deren Stellvertreter/in umgehend zu informieren.

3.1.2 Melde- und Aufklärungspflichten


Folgende Ereignisse und Zustände sind den Vorgesetzten / Auftraggebern und der Werkfeuerwehr / dem Werkschutz unverzüglich zu melden:

- Ereignisse mit Personen- oder Sachschäden;
- Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort oder der umliegenden Nachbarschaft oder für die Sicherheit des Standortes insgesamt;
- Gefahren für die Umwelt;
- Beeinträchtigungen, welche die Ver- und Entsorgungssicherheit des Standortes betreffen (z.B. Störung der Versorgungsnetze, außerplanmäßige Stoffeintritte in die Kanalisation);
- Straftaten oder Anzeichen, die den Verdacht auf geplante oder durchgeführte Straftaten begründen;

3.1.3 Pflicht zur Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollgewährung

Liegt eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standortes oder von Standortteilen vor oder ist zu befürchten, darf der Werkschutz jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, bei denen ein lokaler Bezug zur Gefährdung anzunehmen und soweit dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht auf eine Straftat vorliegt, welche die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft. Wird der Werkschutz in der vorgenannten Weise tätig, hat er die Inhaber der betreffenden Objekte hierüber unverzüglich zu informieren.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 12 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.2 Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

3.2.1 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen ist sofort ein Notruf an eine der Stellen abzusetzen:

Feuerwehr 1112 (+49 7624 12 1112)

Werksanitäter 1110 (+49 7624 12 1110)

Alarmzentrale (Pforte) 2231 oder 2232 (+49 7624 12 2231 oder 2232)

Die alarmierte Stelle organisiert medizinische und technische Hilfe.

Beim **Notruf** sind folgende Angaben zu machen:

- **WER** *Name des Anrufers, aktueller Standort des Anrufers*
- **WO** *Ort des Ereignisses:* Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite oder dergleichen
- **WAS** *Art und Kurzbeschreibung des Ereignisses:* Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen
- **WIE** *Situation: Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage*
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN**
- **Straßenposten** zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens sind aufzustellen

Weitere **Sofortmaßnahmen** sind:

- die Unfallstelle sichern
- die Verletzten versorgen, bis Ersthelfer/Betriebssanitäter übernehmen können;
- Folgeschäden verhindern;


Wichtige **Verhaltensregeln** sind


- Gefahrenbereiche und Kontakt mit ausgetretenen Stoffen meiden (ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch);
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren;
- Rettungsarbeiten nicht behindern;
- Flucht- und Rettungswege freihalten.
- Bei möglichen Gefährdungen für benachbarte Bereiche auf weitere Anweisungen durch die Einsatzkräfte der Notfallorganisation warten.

3.2.2 Verhalten bei Lokalräumungsalarm

Bei Ertönen eines gleichbleibenden Dauertons (Druckluflthörner) im betroffenen Gebäude sind

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 13 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

- nach Möglichkeit Fenster und Türen zu schließen
- alle Feuerarbeiten einzustellen und Zündquellen zu vermeiden;
- die Gefahrenbereiche zu verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung (Dampffahnen, Windsäcke beachten); Ortsunkundige mitnehmen, keine Aufzüge benutzen;
- unverzüglich den im Alarmplan oder in der Alarmordnung festgelegte Sammelplatz aufzusuchen

 (Personen auf den Verkehrswegen begeben sich zum nächsten außerhalb der Gefahrenzone befindlichen Sammelplatz);
- die Anweisungen der Werkfeuerwehr und des Werkschutzes bzw. des Ereignisdienstes zu befolgen.

3.3 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Gelände - inklusive Parkplätzen – gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit folgenden Besonderheiten:

3.3.1 Höchstgeschwindigkeit



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 25 km/h.

3.3.2 Parken und Halten von Fahrzeugen




Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden. Dies gilt auch für Fahrräder und motorisierte Zweiräder. Lediglich zum kurzen Be- und Entladen kann nach Rücksprache mit dem zuständigen Bereich vor einem Zielgebäude gehalten werden.

Insbesondere ist das Halten verboten

- im Bereich von Notfalleinrichtungen (z.B. Feuerwehr, WAD)
- auf Flucht- und Rettungswegen
- im Bereich von Betriebsgebäuden
- über Unterflurhydranten
- über Schachtdeckeln
- auf Fahrradwegen

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit wird das Einhalten der Parkordnung stichprobenartig kontrolliert und Verstöße protokolliert. Bei wiederholtem Verstoß wird ein Zufahrtsverbot erteilt.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 14 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.3.3 Fortbewegungsmittel, Sportgeräte

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit sind ausschließlich gemäß StVO verkehrssichere Fahrräder, Elektrofahrräder und Kraftfahrzeuge erlaubt. Für alle Zweiradfahrer gilt auf dem Werksgelände Helmpflicht.

Für das Aufladen von e-bikes sind Mitarbeitende privat verantwortlich. Das Aufladen von mobilen Akkus auf dem Werksgelände (z.B. über Steckdosen am Arbeitsplatz) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.



Liegefahrräder, Tretroller, Inline-Skates und andere Fortbewegungsmittel bzw. Sportgeräte sind innerhalb des Werksgeländes verboten.

3.3.4 Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen

Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit entsprechender Ausbildung / Führerschein benutzt werden.

3.3.5 Ex-Zonen

In explosionsgefährdete Bereiche darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Betriebs eingefahren werden (gilt auch für Radfahrer).

3.3.6 Telefonieren, Ohrhörer

Vor der Handynutzung ist an einem sicheren Ort anzuhalten. Das gilt auch für Fußgänger und Radfahrer.

Beim Gehen oder Fahren ist das Tragen von Ohrhörern untersagt.

3.3.7 Kettenfahrwerk

Das Befahren der Werkstraßen mit Kettenfahrwerk bedarf einer Erlaubnis.

3.3.8 Verhalten bei Schneefall und Eisglätte



Die Gefahren der winterlichen Straßenverhältnisse werden täglich neu bewertet und das Ergebnis durch Ver- oder Aufdecken des kombinierten Gefahren-/Verbotsschildes (Abbildung 3.1) angezeigt. Die Schilder stehen an den Drehkreuzen, an der Dreh Sperre bei der Pforte und an den Zweiradständern (Abbildung 3.2).


Bei sichtbarer Gefahren-/Verbotsbeschilderung gelten folgende Verhaltensregeln:

- Verbot des Zweiradfahrens auf dem gesamten Werksgelände.



Abbildung 3.1

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 15 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex Standortordnung	

- Ausschließliche Nutzung der vorgeschriebenen, markierten und geräumten Hauptfußwege (Abbildung 3.2)
- Meldung von Gefahrenstellen (Alarmzentrale 2231, 2232 bzw. **+49 7624 12 2231 oder 2232**)

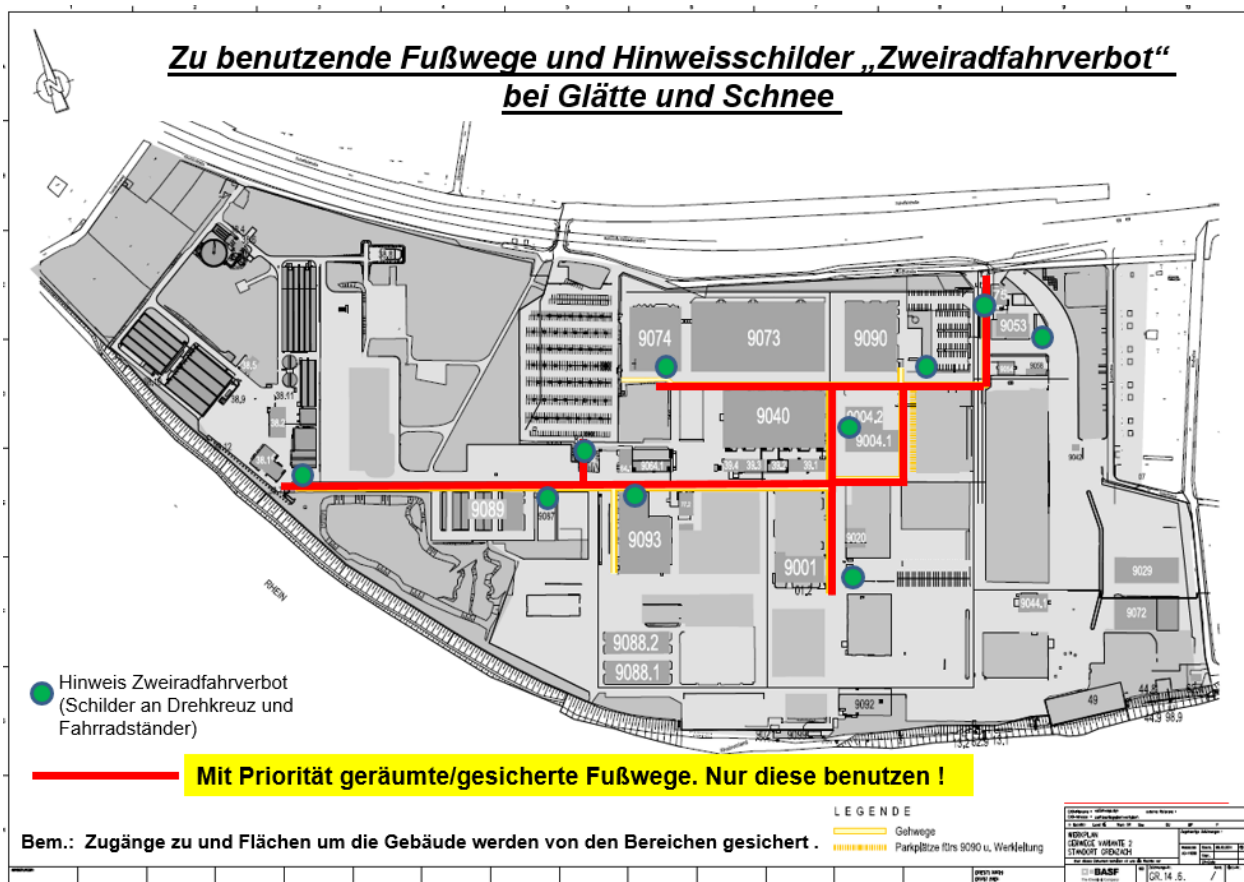



Abbildung 3.2

3.3.9 Räum- und Streudienste während der Wintermonate

Der werkseigene Winterdienst sorgt für die sichere Nutzung der Straßen und Fußwege.

Das Räumen und Streuen vor den Gebäudeeingängen und auf deren Zugangswegen liegt in der Zuständigkeit der Bereiche.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 16 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.3.10 Treppen



Treppen sind mit der gebotenen Achtsamkeit zu begehen und die Handläufe sind grundsätzlich zu benutzen.

3.4 Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln, Hygiene

3.4.1 Rauchen und offenes Feuer



Auf dem gesamten Gelände gilt generell Rauchverbot. Dies gilt auch in Fahrzeugen. Rauchen ist nur in speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt.



Offene Feuer, z.B. brennende Kerzen, sind im gesamten Werk verboten.

3.4.2 Rauschmittel und Alkohol



Auf dem gesamten Gelände sind das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten. Ausnahmegenehmigungen kann die Geschäftsleitung zu besonderen Anlässen erteilen.

Das Betreten des Werksgeländes in einem Zustand der Alkoholisierung oder Berausung ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die BASF Grenzach Maßnahmen bis hin zum Platzverweis vor.

3.4.3 Speisen und Getränke



Speisen und Getränke dürfen nicht am Arbeitsplatz gelagert oder verzehrt werden; ausgenommen sind geeignete Büroarbeitsplätze und ausgewiesene Bereiche.

3.4.4 Benutzung des Bistros

Die Leistungen des Bistros können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.


Eine Aufladestation für die Zahlfunktion des Werksausweises befindet sich im Garderobenraum.

Die Garderobe ist für die Ablage von Jacken, Mänteln und Ausrüstung (Helme, Handschuhe) zu nutzen.

Zur Wahrung der allgemeinen Hygiene steht ein Sanitärbereich im EG und eine Desinfektionsmöglichkeit im Eingangsbereich zur Verfügung.

Das Bistro darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 BASF We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 17 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.4.5 Benutzung der Duschräume

In Duschräumen sind Badeschlappen zu tragen.

3.4.6 Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es erfolgt eine tägliche Reinigung durch eine Fremdfirma. Die Mitarbeiter sind angehalten die Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Körperreinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Handtücher und Hautpflegemittel werden zur Verfügung gestellt.

3.4.7 Hautschutz

Hautschutzmittel werden zur Verfügung gestellt und sind gemäß Hautschutzplan zu benutzen. Die Waschplätze sind regelmäßig zu nutzen. Vor den Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu reinigen.

3.4.8 Abfall

Abfälle sind in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältnissen zu sammeln. In die Abfallbehältnisse darf nicht hineingegriffen werden und Abfallsäcke dürfen nicht mit den Händen zusammengedrückt werden. Abfallsäcke beim Tragen vom Körper fernhalten.

3.5 Umgang mit Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräten

3.5.1 Fotografier- und Filmverbot



Auf dem gesamten Gelände besteht für Mitarbeitende und Betriebsfremde ein grundsätzliches Verbot für Foto-, Film/Video- und Tonbandaufnahmen. Erlaubnisse erteilt der Bereich Kommunikation.

3.5.2 Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich ist die Benutzung von Mobiltelefonen auf dem Werksgelände gestattet.




Jedoch ist in **Ex-Bereichen** sowie in speziell gekennzeichneten Bereichen das Mitführen auch ausgeschalteter Mobiltelefone aus Sicherheitsgründen streng verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mobiltelefone, die speziell für Ex-Bereiche zugelassen sind.

3.5.3 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

Die von der Firma bereitgestellten Arbeitsmittel in Form von elektronischen Kommunikations-systemen (Internet, Intranet, Email, Fax, Mobiltelefon, etc.) sind verantwortungsvoll, wirtschaftlich und unter Beachtung der gültigen Richtlinien zu nutzen. Jede Nutzung, die den Interessen der Firma oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schadet, ist unzulässig.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 18 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

3.6 Störung des Standortfriedens


Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigen kann.

Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben unberührt.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 19 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz

4.1 Sicherheit

4.1.1 Grundlegende Verhaltensvorgaben für sicheres Arbeiten

Wir geben Sicherheit immer Vorrang.


- Alle Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich jederzeit sicher.
- Jeder Mitarbeitende hat das Recht und die Pflicht, Kollegen, Fremdfirmenmitarbeitende und Besucher, die sich nicht sicher verhalten, anzusprechen.
- Erkannte Gefahrenquellen sind - sofern ohne Eigengefährdung möglich - selbständig zu beseitigen oder abzusichern und umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Teilmeldung abzusetzen.
- Arbeitsabläufe, die ein sicherheitsgerechtes Verhalten erschweren bzw. unmöglich machen, sind dem Vorgesetzten zu melden.
- Um ein Höchstmaß an Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sind alle Arbeitsplätze stets sauber zu halten.



4.1.2 Die 10 lebensrettenden Regeln


Mit Hilfe der lebensrettenden Regeln will die BASF Grenzach GmbH vor lebensgefährdenden Verletzungen oder Expositionen von lebensbedrohenden Gefahren schützen. Alle Sicherheitsregeln sind wichtig, aber 10 sind so bedeutend, dass sie als „lebensrettende Regeln“ eingestuft werden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 20 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Nr.	Thema	Lebensrettende Regeln
1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Immer die richtige persönliche Schutzausrüstung anziehen.
2	Schutzeinrichtungen (protective devices)	Niemals Sicherheitsverriegelungen überbrücken (es sei denn man ist autorisiert).
3	Erlaubnisschein (site work permit)	Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung (Ausführender ↔ Betrieb) existiert, erfordern einen Erlaubnisschein.
	Beengte Räume (confined space)	Niemals beengte Räume ohne Erlaubnisschein betreten.
	Heißarbeit (hot work)	Niemals Heißarbeiten durchführen ohne Erlaubnisschein.
	Erdarbeiten (excavation)	Immer vor Arbeitsbeginn mögliche Gefahren durch Bodenverunreinigung oder erdverlegte Leitungen.
4	Abschließen (Lock, tag and try)	Abschließen, Kennzeichnen, Sichern und Prüfen von Betriebseinrichtungen.
5	Öffnen/Trennen/Schneiden von Anlagen/Rohrleitungen	Öffnen von Anlagen/Rohrleitungen nur nach Autorisierung. Das Trennen/Schneiden von Rohrleitungen nur nach spezifischem Verfahren.
6	Überprüfung der Atmosphäre (Atmospheric Testing)	Die Überprüfung der Atmosphäre (inkl. Gefahrstoffmessungen) muss für geforderte Bereiche/Tätigkeiten durchgeführt werden.
7	Höhensicherung (fall protection)	Arbeiten in Höhen nur mit Absturzsicherung.
8	Gefährliche Zonen (hazardous zones)	Halten Sie sich in sicheren Zonen auf.
	Hängende Lasten (suspended loads)	Niemals unter hängenden Lasten durchgehen und niemals unter hängenden Lasten arbeiten.
9	Alkohol und Drogen (alcohol and drugs)	Niemals unter Einfluss von Alkohol und Drogen arbeiten.
10	Tropfende Substanzen (dropped objects)	Schützen Sie sich vor tropfenden Substanzen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 21 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

4.2 Sicherheitsunterweisung

Alle neuen Mitarbeitenden müssen vor Arbeitsaufnahme eine Sicherheitserstunterweisung an der Pforte und eine arbeitsplatzbezogene Sicherheitsunterweisung erhalten.

Auch an jedem neuen Arbeitsplatz müssen alle Mitarbeitenden vor der Arbeitsaufnahme eine arbeitsplatzbezogene Sicherheitsunterweisung erhalten. Die Unterweisungen sind gefährdungsbezogen regelmäßig zu wiederholen.

Die Sicherheitsunterweisungen basieren auf Gefährdungsbeurteilungen, die nach einem systematischen Prozess zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, zum Ableiten und zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Es sind alle Gefährdungen aller Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze zu erfassen. Die Erkenntnisse aus den Gefährdungsbeurteilungen fließen in die Arbeitsplatzvorschriften und Betriebsanweisungen ein.

Sind durch Mitarbeitende im Einzelfall – z. B. durch unvorhersehbar aufgetretene Situationen hervorgerufen – Arbeiten durchzuführen, für die keine Gefährdungsbeurteilungen und darauf basierende Betriebsanweisungen vorliegen, so sind diese Tätigkeiten in einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und nach betrieblicher Festlegung angemessen, z. B. mit einem Arbeitserlaubnisschein zu dokumentieren.

Auch alle Kontraktoren müssen vor Arbeitsaufnahme eine Sicherheitserstunterweisung erhalten. Diese ist jährlich zu wiederholen. Die Inhalte der Sicherheitserstunterweisung sind bindend.

Bei gewerkspezifischen Tätigkeiten ist jeder Kontraktor verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich durchzuführen und auf Verlangen der BASF Grenzach GmbH nachzuweisen. Insbesondere ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vorzunehmen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der BASF Grenzach GmbH den Kontraktor.


4.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten

Arbeitsaufträge, die nicht durch eine betriebsspezifische Anweisung geregelt sind, erfordern grundsätzlich einen Arbeitserlaubnisschein. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten an Anlagen aber auch sonstige Bereiche (z.B. Labor, Werkstatt, Büro, Außenbereich). Die nötigen Schutzmaßnahmen sind vom Auftraggeber durch eine Gefährdungsanalyse zu ermitteln, mit dem Auftragnehmer zu besprechen, im Arbeitserlaubnisschein zu protokollieren und ihre Umsetzung zu kontrollieren.

4.4 Hepatitis-Impfschutz

Bei allen BASF-Mitarbeitenden und allen Kontraktoren-Mitarbeitenden, die handwerkliche Arbeiten im abwassertechnischen Bereich (z.B. Abwasserreinigungsanlage/ ELT/ Fäkalienpumpen) aus-führen, muss ausreichender Impfschutz gegen Hepatitis A und B im Rahmen der Gefährdungs-beurteilung vor dem Arbeitsantritt vorliegen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 BASF We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 22 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

Kann ein entsprechender Impfschutz nicht nachgewiesen werden, werden die Kontraktoren auf Basis der Gefährdungsbeurteilung „GBU Infektionsgefährdung“ bzgl. der Infektionsrisiken bei handwerklichen Arbeiten im abwassertechnischen Bereich informiert. Der Erhalt der Informationen muss von den Kontraktoren gegengezeichnet werden.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede Person hat die für ihre jeweilige Tätigkeit und den jeweiligen Arbeitsort erforderliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen. Die entsprechende Tragepflicht ist an den Gebäudeeingängen durch Piktogramme vorgeschrieben. Ausnahmen und weitere Tragepflichten sind in Betriebsanweisungen festgehalten.

Die PSA ist von den Mitarbeitenden in Ordnung zu halten und zu pflegen. Arbeitskleidung, die mit Chemieprodukten in Berührung gekommen sein kann, muss durch Fachfirmen separat gereinigt oder entsorgt werden.

Das Verlassen des Werks in Arbeitskleidung bzw. eine Mitnahme von Arbeitskleidung/PSA in den privaten Bereich ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind im Einsatzfall Mitglieder der Gefahrenabwehr (Werkfeuerwehr, Sanität, Ereignisdienst, Industriemessgruppe BASF etc.).



Bei Tätigkeiten mit dem Trenn-/Winkelschleifer ist eine Korbbrille und zusätzlich ein Gesichtsschutzschild zu tragen



Für Arbeiten in allen Produktions- und Infrastrukturbereichen sind Sicherheitsschuhe und geschlossene langärmelige Arbeitskleidung vorgeschrieben.



Im SLO-Bereich sind - insbesondere bei Verladearbeiten- Warnwesten zu tragen.




Defekte oder abgelaufene PSA (z. B. Helme) sind sofort auszutauschen.

Weitergehende Informationen können bei der Sicherheitsfachkraft (Tel.2295) eingeholt werden.

4.6 Sicherheitseinrichtungen

Alle Einrichtungen am Standort müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutz-bestimmungen entsprechen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 23 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Alle am Standort tätigen Mitarbeitende, auch die der Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren, müssen im Gebrauch dieser Sicherheitseinrichtungen unterwiesen sein.

Die Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

4.6.1 Erste-Hilfe-Kästen



Erste-Hilfe-Kästen sind verplombt und werden für die Versorgung von Verletzten in Notfällen vorgehalten. Entnommenes Material ist dem WAD zu melden.

4.6.2 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind stets freizuhalten!



Feuerlöscher sind nach Gebrauch auszutauschen. Dies erfolgt über die Werkfeuerwehr (Tel. 2212).

4.6.3 Not- und Augenbrausen



Not- und Augenbrausen sind regelmäßig von beauftragten Mitarbeitern auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der Zugang ist stets freizuhalten.

4.6.4 Rettungswege und Notausgänge



Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten.


4.7 Dokumentation von Anwesenheiten

Beim Betreten von Betrieben ist die Anwesenheit mittels Magnetschild bzw. durch Eintragung ins Meldebuch anzuzeigen. Ebenso ist das Verlassen anzuzeigen.

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude, Werksbereiche oder Baustellen betreten werden.

Auch außerhalb von Betrieben ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Dienstleistungs-

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 24 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

unternehmen, der Kontraktoren und deren Subunternehmer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.

4.8 Informationsschutz

- Büroräume sind nach Verlassen abzuschließen. Der Werksausweis ist stets mitzuführen.
- Geheimhaltungspflichtige Dokumente sind verschlossen aufzubewahren.
- Geheimhaltungspflichtige Dokumente müssen zur Vernichtung ausschließlich durch geeignete Aktenvernichter bzw. über speziell gesicherte Sammelbehälter entsorgt werden.

4.9 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern

Die BASF, Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren haben für eine sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen. Die genannten Firmen haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Bei jedem Anfall von Bodenaushub oder Bauschutt ist die BASF einzubeziehen. Abwässer dürfen erst nach Freigabe durch den Leiter **Produktion** ins werkseigene Abwassernetz eingeleitet werden.

4.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen müssen sich bei Benutzung in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich.

4.11 Ortsbewegliche elektrische Geräte

Ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel erfordern eine regelmäßige Überprüfung durch eine Elektrofachkraft. Hierbei wird ein Prüfsiegel vergeben.

Dies gilt auch für Neugeräte, die durch das Werk beschafft werden. Vor einer Inbetriebnahme sind diese in der Werkstatt prüfen zu lassen.

Die Regelung gilt auch für mitgebrachte private Elektrogeräte (Zustimmung durch Vorgesetzte vorausgesetzt).


4.12 Sachschäden

Wer Sachschäden auf dem Werksgelände (incl. Parkplätze) sowie in den Gebäuden der BASF Grenzach verursacht oder feststellt, hat diese unverzüglich dem Vorgesetzten/Auftraggeber bzw. dem Werkschutz zu melden.

4.13 Beobachter – Sicherungsposten und Brandposten

Beobachter (Sicherungs- oder Brandposten) müssen gemäß gesetzlicher Regelungen ausgebildet sein. Nachweise über die Ausbildung sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.


Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 BASF We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 25 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\Standortordnung	

4.14 Ansprechpartner zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie

Fachrichtung/ Funktion	Ansprechpartner	Link/Tel. intern/ Name
Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte (SiGeBes)	Die Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten sind Ansprechpartner bei allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsfragen im Bereich. Namentlich sind die Beauftragten auf Informationstafeln in verschiedenen Bereichen ausgehängt. Die vollständige Liste ist zugänglich unter:	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\Standort Dokumente\RC-Code 3 Arbeitssicherheit\Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte 2295 / Sebastian Reidick
Arbeitssicherheit	Die Sicherheitsfachkraft und die Leiterin EHS unterstützen und beraten bei allen Fragen der Arbeitssicherheit.	2295 / Sebastian Reidick 2775 / Elke Polley
Brandschutz	Fragen zum Brandschutz beantwortet der Brandschutzbeauftragte.	2208 / Andreas Möllerke
Informationsschutz	Fragen zum Informationsschutz beantworten die Informationsschutzbeauftragten.	2283 / Ralf Bogenschneider 2336 / Frank Springborn
Datenschutz	Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte	+49 6206 15-2841 / Edwin Mink
Arbeitsmedizinische Betreuung	Zuständig für die arbeitsmedizinische Betreuung ist der werksärztliche Dienst.	2295 / Sebastian Reidick 1518 / Dr. Michael Rudolf, Firma Jobmed
Ersthelfer	Namentlich sind die Ersthelfer abgelegt unter:	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\RC-Code 4 Gesundheitsschutz\Ersthelfer und Erste Hilfe Kurse\Ersthelferliste 2295 / Sebastian Reidick
Gefahrenabwehr und Notfallmanagement	Fragen zum Notfallmanagement beantworten die Leiterin EHS und der Leiter des Werkschutzes	2775 / Elke Polley 2208 / Andreas Möllerke
Abfall	Fragen zur Entsorgung von Rückständen und Abfällen beantwortet der Abfallbeauftragte	1005 / Dario Gogic
Immissionsschutz	Fragen zur Abluft, Lärm und Geruch beantwortet der Immissionsschutzbeauftragte	1005 / Dario Gogic
Störfall	Fragen zu Störfällen beantwortet der Störfallbeauftragte	2775 / Elke Polley
Gefahrgut	Fragen zum Gefahrgut beantwortet der Gefahrgutbeauftragte	0211 7940-7425 / Frank Borutta
Gewässerschutz	Fragen zur Abwasserentsorgung beantwortet der Gewässerschutzbeauftragte	1751 / Simon Eitel
Energie	Fragen zum Energiemanagement beantwortet der Energiemanagementbeauftragte	2404 / Martin Gembala

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 26 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

5 Änderungssammelliste

Revisions-Nr.	Datum	Kapitel	Änderung
2.1	20.08.2019	3.3.3	Einführung Helmpflicht für Zweiradfahrer
		3.3.7	Einführung neue Beschilderung bei Eis und Schnee
	27.09.2019	1.2.3	Bekanntmachen der Standortordnung
2.2	25.11.2019	1.2.3	Bekanntmachung der Standortordnung im Internet
		2.1.6	Änderung bzgl. Kontraktoren
		4.1.2	Lebensrettende Regeln: 5. Öffnen/Trennen/Schneiden von Anlagen/Rohrleitungen
		4.2	Sicherheitsunterweisung bezogen auf Kontraktoren
		4.2-4.12	Geänderte Reihenfolge der Kapitel
		4.13	Aktualisierung der Ansprechpartner
2.3	05.03.2020	4.4	Neu: Hepatitis-Impfschutz
		4.5-4.14	Anpassung der Kapitel-Nummern
2.4	02.12.2021	3.3.5	Handynutzung
		3.4.5	Benutzung von Duschräumen
		4.5	PSA, Korbbrille
		4.14	Gewässerschutz
3.0		1.2.3	Elektronische Erstunterweisung an der Pforte
		2.1.1	Anmeldung von Besuchern und Kontraktoren-Mitarbeitenden über Email bzw. ein Anmeldeformular
		2.2	Ansprechen von unbekannt Personen, die den Werksausweis nicht sichtbar tragen
		3.2.1	Mobilfunktelefonnummern
		3.3.4	Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen
		4.14	Ansprechpartner
		4.4	Hepatitis-Impfschutz
		4.5	Verlassen des Werks in Arbeitskleidung; PSA für Trenn- / Winkelschleifer

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (10.05.2023)	Irmela Seebe (10.05.2023) Heiko Wodarkiewicz (06.06.2023)	George Basrawi (06.06.2023)	3.0